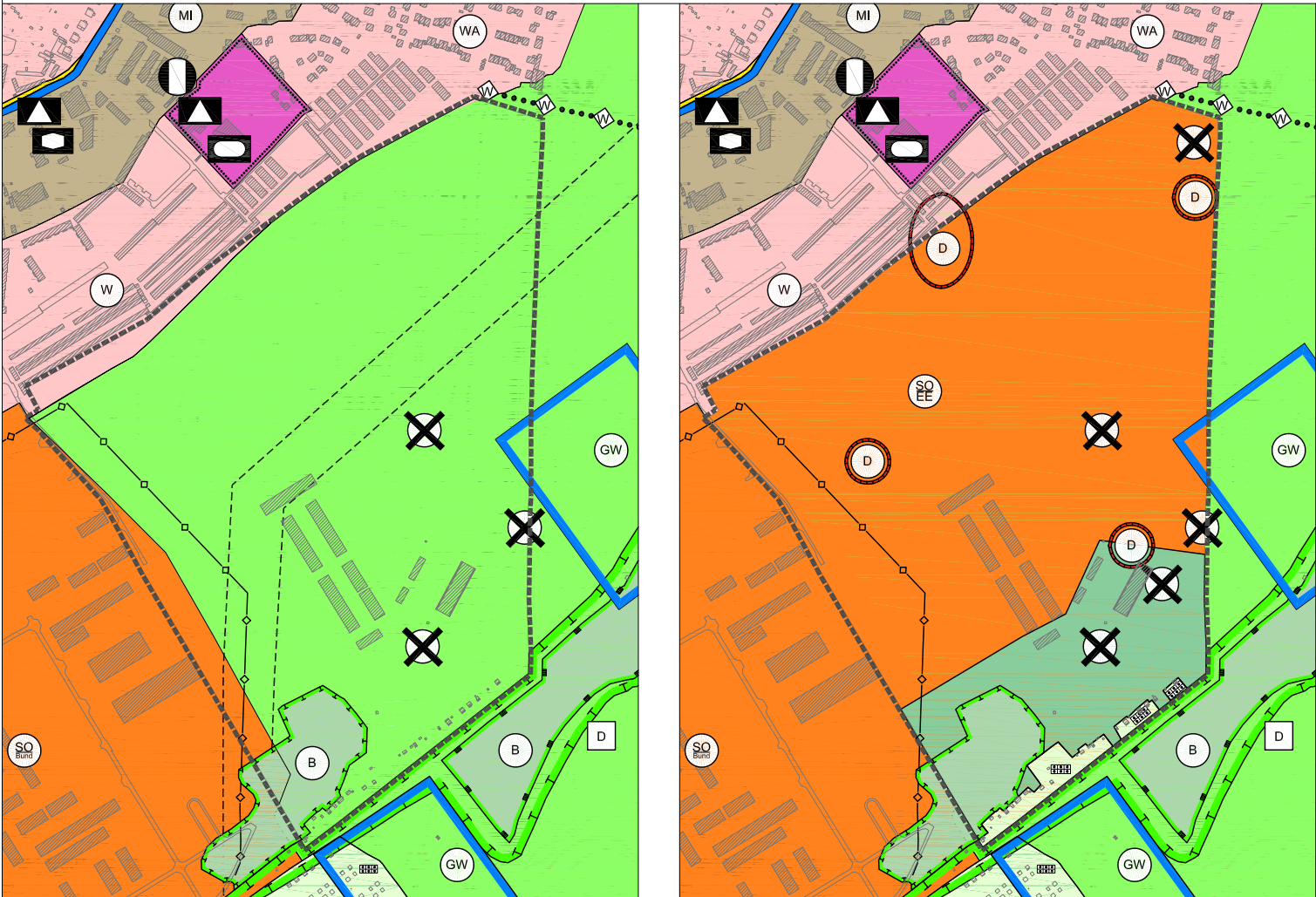


rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Stadt
Prenzlau vom Oktober 2001 (Ausschnitt)

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Prenzlau



Verfahrensvermerke

1.

Die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau haben am 09.12.2010 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss - Nr.: 148/210).

Prenzlau, den
Hendrik Sommer
Der Bürgermeister

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.12.2010 bis einschließlich 31.01.2011 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.12.2010 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Prenzlau bekannt gemacht worden.

Prenzlau, den
Hendrik Sommer
Der Bürgermeister
3.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans samt Begründung und Umweltbericht wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau festgestellt.

Prenzlau, den
Hendrik Sommer
Der Bürgermeister
4.

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans samt Begründung und Umweltbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom erteilt.

Prenzlau, den
Genehmigungsbehörde
5.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Prenzlau, den
Hendrik Sommer
Der Bürgermeister
6.

Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am im Amtsblatt der Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht.

Prenzlau, den
Hendrik Sommer
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutz und der Landespflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 350 zuletzt geändert am 15. Juli 2010, GVBl. I Nr. 28 S. 1.

Art der baulichen Nutzung

- W

Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- MI

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- SO EE

sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11Abs. 2 BauNVO)
- SO

militärisch genutzte Gebiete (§ 11BauNVO)
- WA

allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Hauptwanderweg
- Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Heizhaus

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- unterirdisch

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zweckbestimmung:

- Dauerkleingarten

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

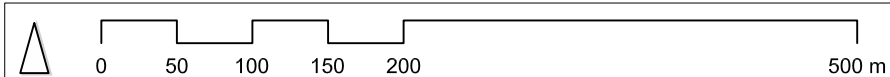
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Dauergrünland
- Flächen für den Wald

Schutzgebiete und Objekte

- geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Trinkwasserschutzzone (§ 51 WHG)
- Baudenkmal
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier Bodendenkmal (§ 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG)

Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen im Außenbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Freihaltetrasse - Stadtentlastungsstraße



Anlage 2 zur DS 32/2011

5. Änderung Flächennutzungsplan
Stadt Prenzlau

Feststellungsbeschluss

1 : 5.000	feststellung_fnp	1
29,7 x 42 cm	14.04.2011	